Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 4 (1924-1925)

Heft: 8-9

Artikel: Die Finanzierung der Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung

Autor: Klöti, Emil

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-328931

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

im Nationalrat unverholen ausgeplaudert: daß die Welschen zwar die Mehrheit gewähren lassen wollten, daß sie aber erwarten, der Ständerat werde den Beschluß des Nationalrates wieder korrigieren.

Die Partisanen Maillefers waren ob diesem Bekenntnis einer schönen Seele bestürzt. Der Mann hatte ihnen die ganze Regie über den Haufen geworfen und den sorgfältig vorbereiteten Schwindel aufgedeckt. Hätte Maillefer geschwiegen, dann wäre zur Not noch die Lüge von dem nationalrätlichen Gegenvorschlag aufrechtzuerhalten gewesen. Jetzt weiß man, daß der Nationalrat gegenüber der Initiative Rothenberger nicht nur nichts Besseres bietet, man weiß auch, daß das Wenige, das er bietet, nicht ernst gemeint und ausschließlich zum Zwecke der Irreführung des Schweizervolkes im Hinblick auf die Abstimmung vom 24. Mai 1925 zurechtgestutzt ist, verbunden mit der nun offen zugegebenen Erwartung, der Ständerat werde nach der Volksabstimmung den Nationalrat desavouieren und das Versicherungsprojekt noch armseliger gestalten, als es nach dem Beschluß des Nationalrates ohnehin schon ist.

So haben die Arbeiter am 24. Mai 1925 nicht nur zu entscheiden über die Initiative Rothenberger und damit über das Maximum dessen, was angesichts der augenblicklichen politischen Konstellation für das Versicherungswerk herauszuholen ist. Sie haben mit diesem Entscheid zugleich zu verbinden den Protest gegen eine unerhörte politische Schinderei, gegen einen Volksbetrug großen Stils, der dank der Erklärung Maillefers noch in letzter Stunde zugestanden wurde.

Schon einmal hat die schweizerische Arbeiterschaft mit einem sachlichen Entscheid einen derartigen Protest verquickt. Es war am 17. Februar 1924. Möge sie auch diesmal die Größe des Tages erkennen und mit dem stolzen Bekenntnis für den Gedanken der Sozialversicherung den flammenden Zorn gegen den politischen Betrug verbinden, gegen einen Betrug, der um so schamloser und verwerflicher ist, als er die Aermsten und Bedürftigsten des Volkes um eines ihrer wichtigsten Rechte prellt.

Die Finanzierung der Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Von Dr. Emil Klöti.

Um ein Finanzierungsprogramm für irgendein Unternehmen aufstellen zu können, muß man in erster Linie wissen, wie groß die aufzubringende Summe ist. Bei der Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung fehlt diese Voraussetzung. Wir stehen nämlich immer noch in einem Vorstadium der gesetzgeberischen Arbeit: bei der Schaffung eines neuen Artikels der Bundesverfassung, durch welchen der Bund ermächtigt wird, die Versicherung einzuführen.

Erst wenn dieser Artikel rechtskräftig geworden ist, beginnt die eigentliche gesetzgeberische Arbeit zur Verwirklichung der Versicherung. Zunächst wird das Amt für Sozialversicherung als Grundlage für die Beratungen von Experten den Entwurf eines Vollziehungsgesetzes auszuarbeiten haben, mit den dazu gehörenden finanztechnischen und versicherungsmathematischen Berechnungen. Wird man auch die Lasten der Versicherung erst nach der Beratung des Gesetzentwurfes durch die Bundesversammlung genauer kennen, so wird doch schon ein Vorentwurf eine genügend sichere Grundlage für die Entscheidung darüber bilden, wie die Lasten der Versicherung auf die Versicherten, die Arbeitgeber und die Oeffentlichkeit (Bund und Kantone) zu verteilen seien und auf welchem Wege der Bund den ihm zugedachten Teil dieser Lasten decken solle.

Es wäre gegeben gewesen, daß man zunächst nur den Verfassungsartikel betreffend die Befugnis des Bundes zur Einführung der Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung (wir nennen ihn nachstehend im Gegensatz zu den Finanzierungsartikeln kurz den Versicherungsartikel) ausgearbeitet und dem Volke und den Ständen vorgelegt hätte, um nach dessen Annahme während der Ausarbeitung und Beratung des Vollziehungsgesetzes die Finanzierungsfragen zur Entscheidung zu bringen. Hätte man diesen natürlichen Weg beschritten, so wäre im Jahre 1920 fast oppositionslos der Versicherungsartikel angenommen worden und man wäre schon seit fünf Jahren an der Lösung der weiteren Fragen. Wäre sie heute wegen der bekannten Widerstände noch nicht beendigt, so wäre man doch der Verwirklichung der Versicherung näher, als dies zurzeit der Fall ist. Der Bundesrat schlug diesen einfachen Weg nicht vor. Er wollte, daß im gleichen Momente der Versicherungsartikel und diejenigen neuen Verfassungsartikel, durch welchen dem Bund die Befugnis zur Einführung bestimmter neuer Steuern übertragen werden sollten, vom Volk und den Ständen angenommen oder verworfen würden. Und zwar wollte er diese verschiedenen Artikel nicht nur am gleichen Tage der Abstimmung unterbreitet wissen, sondern sie miteinander so zusammenkoppeln, daß man durch ein einziges Ja oder Nein entweder alle Bestimmungen miteinander annehmen oder verwerfen mußte. Dieses undemokratische, dem Sinne von Art. 121 der Bundesverfassung (betreffend Partialrevisionen) offensichtlich widersprechende Verfahren begründete der Bundesrat damit, daß die Versicherung nicht in Kraft treten dürfe, bevor durch Schaffung der nötigen Einnahmen die zur Finanzierung der Leistungen des Bundes an die Versicherung erforderlichen Mittel beschafft seien. Die Begründung war ungenügend, denn von keiner Seite wurde behauptet, daß man ohne neue Einnahmen die Versicherung verwirklichen könne und daß man die Versicherung in Kraft setzen dürfe, bevor man die zur Finanzierung nötigen Finanzquellen erschlossen habe. Mit der Annahme des Versicherungsartikels hätte man ja auch die Versicherung noch nicht verwirklicht gehabt, verwirklicht ist sie erst mit dem Inkraftsetzen des Vollziehungsgesetzes, es hätte genügt, die Finanzquellen

bis zur Fertigstellung und Inkraftsetzung des Vollziehungsgesetzes zu schaffen.

Welche eigentlichen Gründe den Bundesrat dazu bewogen, die Finanzierungsartikel um jeden Preis mit dem Versicherungsartikel zusammenzukoppeln, ist nicht genau bekannt. Die einen glauben, er habe sich der Hoffnung hingegeben, daß bei Zusammenkoppelung der Steuern mit dem Versicherungsartikel das Volk in einer gewissen Begeisterung kleinliche und egoistische Bedenken gegen die eine oder andere der vorgeschlagenen Steuern dem schönen Zwecke der Sozialversicherung zuliebe unterdrücken und alle Artikel in globo annehmen werde. Andere, die dem Bundesrat mit größerem Mißtrauen begegnen, vermuten, er habe gehofft — was auch wirklich eingetreten ist —, daß der Streit um die neuen Steuern die Annahme des Versicherungsartikels verzögern werde, so daß dann bis zur vollen Verwirklichung der Versicherung noch ziemlich lange Zeit verstreiche. Unseres Erachtens ließ sich der Bundesrat im Jahre 1919 zunächst eher von der ersteren Erwägung leiten. Freilich hätte er dann schon im Jahre 1920 und noch mehr im Jahre 1922, als ihm die Beratungen im Nationalrat und im Ständerat unzweideutig zeigten, daß der politische Schwung, den er im Jahre 1919 noch erhoffen konnte, durchaus fehlte und daß die Verkoppelung des Versicherungsartikels mit stark umstrittenen Steuern, wie z. B. der Erbschaftssteuer, den ersteren direkt gefährdete, die Koppelungsidee völlig fallen lassen sollen. Wenn er damals mit einer Hartnäckigkeit, die wir bei anderen Punkten schmerzlich vermißten, an der Koppelung festhielt, so ist der Verdacht gerechtfertigt, daß er nunmehr, beeinflußt durch die starke Reaktion der besitzenden Kreise, die durch die Koppelung erreichbare Verschleppung der Abstimmung über den Versicherungsartikel direkt wünschte. Dieser Verdacht wird bestärkt durch die Tatsache, daß derselbe Bundesrat vom Jahre 1921 an die Abstimmung über die Initiative Rothenberger in souveräner Verachtung der ihm gesetzlich überbundenen Pflicht jahrelang einfach nicht anordnete.

I. Die Finanzierungsvorschläge des Bundesrates vom 21. Juni 1919.

Wegen der unglücklichen Koppelung mußte die Frage der Finanzierung der Versicherung in einem Zeitpunkte erörtert werden, da die zu einer seriösen Behandlung des wichtigen Problems unbedingt erforderlichen Unterlagen noch fehlten. Der Bundesrat sah sich genötigt, an Hand eines bloßen Beispiels einer Versicherung, das als Anhang seiner Botschaft vom 21. Juni 1919 angefügt war, seine Finanzierungsvorschläge zu machen. Wir wollen in aller Kürze die diesem Beispiel zugrunde liegenden Annahmen und die darauf fußenden finanziellen Berechnungen andeuten: Obligatorium der Versicherung mit Prämienzahlung vom 16. bis 60. Altersjahr. Die Zahl der Versicherten, für welche aus öffentlichen Mitteln Beiträge geleistet werden, wird auf 1 Million geschätzt. Gleichzeitige Einführung aller drei Versicherungszweige. Die Invalidenrente und die nach dem

zurückgelegten 65. Altersjahr zu zahlende Altersrente betragen einheitlich je Fr. 800.— pro Jahr, die Hinterlassenenrente (für Witwe und unmündige Kinder) beträgt durchschnittlich Fr. 500.— pro Jahr. Alle diejenigen, die beim Inkrafttreten der Versicherung über 60 Jahre alt sind, werden in die Versicherung nicht mehr aufgenommen, erhalten aber aus öffentlichen Mitteln eine jährliche Rente von Fr. 300.—. Die Gleichbehandlung derjenigen, die beim Inkrafttreten der Versicherung schon in vorgerückterem Alter sind, mit den Jüngeren bewirkt ein sogenanntes Eintrittsdefizit der Versicherungskasse im Betrage von 1093 Millionen Franken. Bund und Kantone sollen dieses Defizit zu 4 % verzinsen, was jährlich 44 Millionen Franken erfordert, ferner leisten sie an die Renten von Fr. 800.— und Fr. 500.— Beiträge von Fr. 200.—, bezw. Fr. 100.— und zahlen die Fr. 300.— Rente an die Alten ganz. Daraus ergibt sich eine Gesamtbelastung der Oeffentlichkeit mit 80 Millionen Franken pro Jahr. Daneben haben die Versicherten eine jährliche Prämie von Fr. 40.— zu bezahlen (Fr. 13.— für die Invaliden-, Fr. 18.60 für die Alters- und Fr. 8.40 für die Hinterlassenenversicherung). Die aus öffentlichen Mitteln zu beschaffenden 80 Millionen Franken sollen je zur Hälfte vom Bund und den Kantonen aufgebracht werden. Die Kantone erfahren zufolge der Einführung der Versicherung eine Entlastung in der Armenfürsorge, die auf etwa 26 Millionen Franken geschätzt ist.

Der Bundesrat schlug vor, die 40 Millionen Franken, die nach diesen Annahmen der Bund aufzubringen hätte, durch folgende neue Steuern mit dem beigefügten Ertrag zu beschaffen:

		Ertrag
1. Besteuerung des Tabaks		18 Mill. Fr.
2. Besteuerung des Alkohols:		
a) Biersteuer	8 Mill. Fr.	
b) Besteuerung d. gebrannten Wasser	5,4 „ „	13,4 „ „
3. Erbschaftssteuer		15,5 „ „
Zusammen		46,9 Mill. Fr.

Davon sollte ein Teil für die Krankenversicherung verwendet werden, so daß für die Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung noch höchstens 40 Millionen Franken zur Verfügung stünden. Es sei gleich hier erwähnt, daß später die Biersteuer fallen gelassen wurde, so daß in den nachfolgenden Ausführungen unter der Besteuerung des Alkohols nur die Besteuerung der gebrannten Wasser mit dem Ertrag von mindestens 13,4 Millionen zu verstehen ist.

Der vorstehenden Aufstellung ist zu entnehmen, daß der Bundesrat für die Versicherung zwei Einnahmequellen erschließen wollte:

1. Verbrauchssteuern auf Tabak und Alkohol,
2. eine Besitzessteuer in Form einer eidgenössischen Erbschaftssteuer.

Die Belastung des Massenkonsums von Genußmitteln einerseits und der Erbschaften anderseits war als Kompromiß gedacht. Die

Sozialversicherung sollte nicht fast ausschließlich durch die unteren Volksschichten in der Form von Prämien und von indirekten Steuern auf Tabak und gebrannten Wassern finanziert werden, sondern es sollte nach der Ansicht des Bundesrates der Besitz gewissermaßen als Dankopfer dafür, daß er vom Kriege verschont geblieben war, durch eine bescheidene Erbschaftssteuer daran beitragen und auf diese Weise die sozialen Gegensätze etwas ausgleichen helfen. Die Versicherung sollte „ein großes Werk der Nächstenliebe, der Solidarität unter Volksgenossen" werden. Es schien zunächst nicht unmöglich, daß die Hoffnung des Bundesrates in Erfüllung gehe. Denn die Arbeiterschaft war grundsätzlich zu den ihr zugemuteten Opfern bereit. Und daß auch der Besitz sich nicht werde drücken wollen, durfte man daraus schließen, daß die Freisinnig-demokratische Partei noch im Herbst 1919 in einem Manifest an die Bürger erklärte: „Wir wollen eine ausreichende Finanzgrundlage des Staates unter besonderer Heranziehung der leistungsfähigen Kreise und der besitzenden Klassen, die zur Deckung der Kriegsschuld und zur Durchführung einer gerechten Sozialpolitik bedeutende Opfer bringen müssen. Wir verlangen eine Beschränkung des Erbrechtes, eine Besteuerung des Luxus in jeder Form und des arbeitslosen Einkommens."

II. Die Finanzierungsvorschläge vor dem Parlament.

Die Entwicklung gab dem vielversprechenden Anfang nicht recht. Ein Rückblick auf die Beratung der Finanzierung zeigt das.

Beginnen wir mit der Erbschaftssteuer.

Eine erste Attacke gegen den klaren und einfachen bundesrätlichen Vorschlag einer eidgenössischen Erbschaftssteuer ritt der Bundesrat selber, indem er durch Herrn Musy nachträglich deren Ersetzung durch sogenannte Erbschaftssteuerkontingente der Kantone vorschlagen ließ. Die komplizierte neue Lösung sollte den föderalistischen Bedenken Rechnung tragen. Es konnte aber kein Zweifel darüber bestehen, daß diejenigen politischen Kreise, die unter dem Vorwande föderalistischer Bedenken die eidgenössische Erbschaftssteuer bekämpft hatten, auch die mit einem föderalistischen Mäntelchen versehene Erbschaftssteuer bekämpfen würden und daß als Wirkung des neuen Vorschlages nichts bleiben werde als eine Diskreditierung der Idee der Erbschaftssteuer. Die Sozialdemokraten wehrten sich daher für den ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates, allein die Mehrheit der beiden Räte gab den Kontingenten den Vorzug.

Es folgte nun als zweite Etappe der Kampf gegen die Erbschaftssteuerkontingente, und zwar zunächst in sehr verschleierter Form. Der Ständerat nahm einen Antrag einer Kommission an, nach welchem zunächst bloß die Altersversicherung eingeführt werden dürfe und erst später die Invaliden- und Hinterlassenenversicherung. An diese Bestimmung wurde nun in schlauer Weise die Vorschrift angeknüpft, die Erbschaftssteuerkontingente dürften erst auf den Zeitpunkt der Einführung der Invaliden- und Hinterlassenenversicherung

erhoben werden. Damit hatte man für mindestens 15 bis 20 Jahre jede Besteuerung der Erbschaften beseitigt.

Aber dabei blieb es nicht. Es folgte der Hauptangriff! Und zwar wieder seitens des Bundesrates. Dieser schlug in seinem Nachtragsbericht vom 23. Juli 1924 die gänzliche Streichung der Erbschaftssteuerkontingente vor. Die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission und die Mehrheit des Nationalrates stimmten diesem Antrage zu.

Damit fiel der ganze schöne Kompromiß, der in der Kombination der Tabak- und Alkoholbesteuerung mit der Erbschaftsbesteuerung lag, dahin. Der Besitz drückte sich von jeder Beitragsleistung von der Versicherung, was sich um so kläglicher ausnahm, als der Besitz ja durch die Einführung der Versicherung wegen der damit verbundenen Verringerung der Armensteuern direkt entlastet wird.

Aber die Beseitigung der Erbschaftssteuer genügte den Vertretern des Besitzes nicht. Um der Gefahr zu begegnen, daß zur Herstellung des Gleichgewichtes von Einnahmen und Ausgaben in der eidgenössischen Staatsrechnung irgendeine Belastung des Besitzes zu den Zollerhöhungen nötig werde, versuchten sie schrittweise, den Tabak seiner Zweckbestimmung zugunsten der Versicherung zu entreißen. Es lohnt sich, diese Versuche kurz zu schildern, zeigen sie doch mit aller Deutlichkeit, wie die einzig „wahren Versicherungsfreunde" der Versicherung das Wasser abgraben wollten.

In der Besteuerung des Tabaks war man grundsätzlich einig. Streitig war zwischen den Sozialdemokraten und den Bürgerlichen nur die Form der Besteuerung (Monopol oder Steuer).

Unter Ausschaltung des Referendums führte dann der Bundesrat mit Zustimmung der Mehrheit der Räte die Tabaksteuer in der Form hoher Tabakzölle ein. Da der Versicherungsartikel noch nicht unter Dach war und man zur Herstellung des Gleichgewichtes der Bundesfinanzen die Einnahmen aus diesen Zöllen gut brauchen konnte, ließ man letztere zunächst in die Bundeskasse fließen. Ausdrücklich aber wurde vom Nationalrat im Verfassungsartikel bestimmt: „Die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks sind vom Jahre 1925 an ausschließlich zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu verwenden." Den Ständerat aber reute es schon, dem großen Versicherungswerk diese Einnahmequelle ausschließlich zuzuweisen. Er gab der Bestimmung folgende abgeschwächte Form: „Die Einnahmen des Bundes aus der Besteuerung des Tabaks sind vom 1. Januar 1925 an vor allem zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Sozialversicherung (d. h. auch der Kranken- und Unfallversicherung!) zu verwenden", und er fügte bei: „Ein allfälliger Ueberschuß ist für andere soziale Zwecke zu verwenden." In Basel (November 1923) hielt die nationalrätliche Kommission an der ausschließlichen Verwendung der Tabaksteuer für die Zwecke der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung fest. In Lausanne (September 1924) aber

ging sie — auf Antrag des Bundesrates — weit hinter den Beschluß des Ständerates zurück. Sie strich alle Bestimmungen über die Tabaksteuer und ihre Verwendung. Die Tabakzölle, die heute jährlich zirka 20 Millionen Franken eintragen, sollten damit als Finanzquelle für das Versicherungswerk gänzlich außer Betracht fallen. Der Widerstand der Sozialdemokraten und zweier Bürgerlicher gegen diesen Entzug einer der wichtigsten Finanzquellen des Versicherungswerkes war erfolglos. Die „wahren Freunde der Versicherung" blieben unerbittlich.

Im Nationalrat hatten die Sozialdemokraten mehr Erfolg. Aus Angst, es möchte die Initiative Rothenberger angenommen werden, wenn man in der Verfassungsvorlage den Ertrag der Tabakzölle nicht der Versicherung zuweise, stimmten Bundesrat und Kommissionsmehrheit auf einmal dem Vorschlage zu, daß der gesamte Ertrag der fiskalischen Belastung des Tabaks der Versicherung zugute kommen solle. Nur soll dies erst vom 1. Januar 1926 an geschehen, statt, wie früher beschlossen, vom 1. Januar 1925 an.

Die Ausdehnung der Besteuerung der gebrannten Wasser wurde aus der Verfassungsvorlage herausgenommen und am 3. Juni 1923 dem Volke und den Ständen zur Abstimmung vorgelegt. Leider wurde die Vorlage verworfen. Die Sozialdemokratische Partei hatte die Vorlage zur Annahme empfohlen. Aber bei der Mißstimmung, die in der Arbeiterschaft wegen der Lex Häberlin und des Versuches, den Achtstundentag wegzunehmen, gegen alles, was von Bern kam, herrschte, wurde der Parole bedauerlicherweise nicht in dem Maße Folge geleistet, wie man es hätte wünschen müssen. In absehbarer Zeit werden die Behörden mit einer neuen Vorlage an das Volk und die Stände gelangen. Möge dann der Lupf gelingen. In der Verfassungsvorlage, wie sie am 1. April aus den Beratungen des Nationalrates hervorging, findet sich die Bestimmung:

„Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus einer künftigen fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser wird für die Zwecke der Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet."

Diese Bestimmung ist ein Wechsel auf die Zukunft von rein platonischem Werte. Sie ist wertlos, solange nicht ein neuer Verfassungsartikel über die gebrannten Wasser angenommen ist. Die Angabe des Verwendungszweckes gehörte richtigerweise in jenen künftigen Artikel. Wenn man sie ausnahmsweise schon in die jetzige Vorlage hineinnahm, geschah dies nur, um doch noch wenigstens scheinbar einige Finanzierungsartikel darin zu haben.

III. Die gegenwärtige Sachlage.

Aus der vorstehenden Schilderung ergibt sich als heutiger Stand der Beratung folgendes:

1. Die Besitzessteuer ist gestrichen. Der Besitz zahlt nichts an das Versicherungswerk.

2. Als einzige Finanzierungsquelle ist zunächst der Ertrag der Tabakzölle (heute zirka 15 Millionen Franken) vorgesehen.

3. Als zweite Finanzquelle ist eine Ausdehnung der Besteuerung der gebrannten Wasser in Aussicht genommen. Ihre Schaffung hängt von der Annahme eines erst noch auszuarbeitenden besonderen Verfassungsartikels ab.

4. Als der Bundesrat im Juli 1924 vorschlug, der Versicherung den Ertrag der Tabakzölle wegzunehmen, so daß als einzige, noch völlig unsichere und auf alle Fälle ungenügende Finanzquelle die erweiterte Besteuerung der gebrannten Wasser verblieb, machte er eine Reihe von Vorschlägen und Anregungen, die alle bestimmt waren, die Versicherung nach Umfang und Leistungen derart zu verringern, daß sie wesentlich geringerer Beiträge bedürfe. Diese Vorschläge und Anregungen seien in diesem Zusammenhang nur kurz hervorgehoben:

a) Streichung der Invalidenversicherung im Verfassungsartikel;
b) Festsetzung der Alters- und Hinterlassenenrenten auf nicht mehr als Fr. 400.— pro Jahr;
c) die leistungsfähigeren greisen Personen und Hinterlassenen sollen trotz Prämienzahlung vom Rentengenuß ausgeschlossen werden;
d) Uebergang vom Prämiendeckungsverfahren zum Umlageverfahren;
e) Belastung der Arbeitgeber mit einem Beitrag an die Versicherung.

Die männlichen Personen sollten vom 22. bis zum 60. Altersjahr jährlich Fr. 32.—, die ledigen weiblichen Personen jährlich Fr. 10.— als Prämie zahlen und die Arbeitgeber pro Arbeiter jährlich Fr. 12.—. Daraus ergäben sich 45 Millionen Franken Einnahmen. Bund und Kanton hätten die Differenz zwischen den Ausgaben und den Einnahmen, mit Einschluß der Deckung der nicht einbringlichen Prämien, statt der 1919 angenommenen 80 Millionen nur noch 28 bis 35 Millionen Franken aufzubringen. Davon hätten nach der Ansicht des Bundesrates die Kantone 6 bis 10 Millionen Franken zu beschaffen und der Bund die verbleibenden 22 bis 25 Millionen Franken.

Der Nationalrat hatte in seiner letzten Session nur über den ersten Punkt — die Streichung der Invalidenversicherung im Verfassungsartikel — zu entscheiden. Die anderen Punkte gehören in die Gesetzgebung und da sie aller Wahrscheinlichkeit zum Teil eine wesentlich andere Regelung erfahren werden, als der Bundesrat anregte, ist es zwecklos, hier auf eine Erörterung der auf so unsicheren Grundlagen aufgebauten finanziellen Berechnungen einzutreten. Offensichtlich aus der Befürchtung heraus, es möchte die Initiative Rothenberger angenommen werden, wenn der Nationalrat den Gegenvorschlag nicht noch etwas verbessere, entschloß sich im letzten Augenblick die Mehrheit der Kommission zur Aufnahme der Invalidenversicherung in die Vorlage, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß sie erst **in einem späteren Zeitpunkte** eingeführt werden dürfe.

Damit war zwar ermöglicht, die Invalidenversicherung einzuführen, ohne zuvor zum zweiten Male die Verfassung revidieren zu müssen. Tatsächlich aber — und das ist das Wesentliche — ist damit die ganze oder auch nur teilweise Einführung der Versicherung bis auf weiteres ausdrücklich verboten.

IV. Unsere Stellungnahme.

Die Verfassungsvorlage, die aus den jüngsten Beratungen des Nationalrates hervorging, ist für die Arbeiterschaft nicht befriedigend, weil sie

1. die Invalidenversicherung auf unabsehbare Zeit verschiebt,
2. auf die Erhebung einer Besitzessteuer verzichtet.

1. Es gehört nicht in den Rahmen dieses Artikels, die Notwendigkeit einer gleichzeitigen Einführung einer vollständigen oder wenigstens beschränkten Invalidenversicherung mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung darzutun. Wir müssen uns mit der Feststellung der Tatsache begnügen, daß die Arbeiterschaft an der Invalidenversicherung festhält und deren Verschiebung auf einen späteren Termin ablehnt. Der Einwand, die schweizerische Volkswirtschaft vermöchte die Last der Invalidenversicherung nicht zu tragen, entbehrt jeder ernsten Begründung. Die Invaliden sind da und belasten schon heute unsere Volkswirtschaft. Direkt belastet sind vor allem die Angehörigen der Invaliden, die Armengemeinden, die Fürsorgeinstitute, zum Teil auch humane Arbeitgeber, welche alte, invalid gewordene Arbeiter nicht auf die Straße stellen, usw. Durch die Invalidenversicherung wird nur die individuelle Belastung etwas ausgeglichen, die Belastung selbst wird nicht wesentlich größer. Die Invalidenrente würde auf keinen Fall so hoch sein, daß die Invaliden und ihre Familien Verschwendung treiben könnten, sie müßten nach wie vor mit des Lebens Not kämpfen. Und ein allfällig geringer Mehrverbrauch von Gütern würde zweifellos wettgemacht durch den vor allem auf die jüngeren Versicherten ausgeübten Sparzwang sowie durch die Heilung von Invaliden in den Sanatorien der Invalidenversicherung. 15 europäische Staaten haben die Invalidenversicherung neben der Alters- und Hinterlassenenversicherung bereits in größerem oder geringerem Umfange obligatorisch eingeführt. Schweden besitzt sie als allgemeine, nationale Versicherung. Die Schweiz, als das reichste Land Europas, wäre so gut wie Schweden in der Lage, die Invalidenversicherung einzuführen. Es würde sich bei ihr die Erfahrung bestätigen, daß die nationale Wirtschaft durch die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in keiner Weise benachteiligt wird.

2. Die Streichung der Erbschaftssteuer muß die Arbeiterschaft ganz besonders als verletzend empfinden, hatte man ihr

doch im Jahre 1919 in allen Tonarten vorgesungen, daß eine Sozialversicherung geschaffen werden müsse, die dem sozialen Ausgleich diene. Wie anders soll denn der soziale Ausgleich herbeigeführt werden als dadurch, daß die Besitzenden einen Beitrag an die Versicherung in der Form einer nach der Leistungsfähigkeit abgestuften Besitzessteuer leisten? Die Beiträge der Versicherten wie der Arbeitgeber belasten die nationale Produktion. Weil diese Belastung auf die Leistungsfähigkeit des einzelnen keine Rücksicht nimmt und weil der ganze zum Einzug der Beiträge erforderliche Apparat sehr teuer ist, ging man schon in einer Reihe von Ländern dazu über, gar keine Beiträge zu erheben, sondern die ganze Last der Versicherung durch die allgemeinen Steuern aufzubringen. In der Schweiz gingen auch die Arbeitervertreter nicht so weit, sie verlangten und verlangen nur, daß gemäß dem Vorschlag des Bundesrates vom Jahre 1919 wenigstens ein Teil der durch Steuern aufzubringenden öffentlichen Beiträge vom Besitze in der idealen Form der nicht überwälzbaren Erbschaftssteuer getragen werde. Es macht auf die Arbeiter einen bemühenden Eindruck, wenn sie sehen müssen, wie die Bourgeoisie alle Versprechungen, die sie 1919 machte, heute vergißt. Es können wieder einmal unruhigere Zeiten kommen. Glauben diejenigen, die heute in zynischer Weise Versprechungen nicht halten, weil sie keine Angst mehr haben, daß sie dannzumal die Arbeiterschaft zum zweiten Male durch schöne Versprechungen zum Narren halten können?

Die Behauptung, der Besitz vermöge eine Besitzessteuer mit einer jährlichen Einnahme von 15 bis 20 Millionen Franken nicht zu ertragen, ist eine lächerliche Ausrede. Im Jahre 1923 belief sich in der Schweiz der Ertrag von Aktien, Obligationen, Schuldbriefen und Sparguthaben auf etwa 1380 Millionen Franken, das macht täglich mehr als 1 Franken pro Kopf und mehr als 4 Franken pro Haushaltung aus. Aus diesen wenigen Zahlen geht hervor, daß die Schweiz ein sehr reiches Land ist und daß eine Besitzessteuer zugunsten der Versicherung leicht ertragen werden könnte. In der Schweiz werden jährlich etwa 800 Millionen Franken geerbt; würde unter Aufhebung der kantonalen Erbschaftssteuern eine eidgenössische Erbschaftssteuer in der durchschnittlichen Höhe von 5 % erhoben, so würde sich ein Ertrag von 20 Millionen Franken für die Kantone und 20 Millionen Franken für den Bund ergeben. Im Vergleich zu den Erbschaftssteuern Englands, Frankreichs und anderer Länder wäre diese Steuer außerordentlich milde. Um so bemühender ist es, daß sich die Besitzenden auch gegen dieses kleine Opfer sträuben. Sache des Bundesrates wäre es gewesen, zur Einlösung seines Versprechens sich mit aller Kraft gegen die Streichung der Erbschaftssteuer zur Wehre zu setzen. Statt dessen war er immer der Führer in der Verteidigung der Besitzesinteressen, ein Beweis dafür, wie sehr er unter dem Einflusse des Großkapitals steht, wie wenig Fühlung er mit den breiten Massen des bescheidenen Mittelstandes und der Arbeiterschaft hat. Seine Haltung in der ganzen Versicherungsfrage ließ erkennen, daß bei ihm in den letzten Jahren ein fester

Wille zur baldigen Verwirklichung der Versicherung fehlte.

Man mutet den Freunden der Sozialversicherung zu, die Initiative Rothenberger zu verwerfen, um der Vorlage der Bundesversammlung, die seit sechs Jahren auf sich warten läßt, „freie Bahn" zu schaffen. Die Arbeiterschaft tut gut daran, solchen Ratschlägen nicht zu folgen. Die Bundesversammlung hatte lange genug „freie Bahn", aber sie benützte sie nicht. Nun auf einmal empfindet sie den Impuls, den die Initiative der Versicherung geben will, als Hindernis. Die Initiative ist aber nicht für die Verwirklichung der Versicherung, sondern für die weitere Verschleppung ein Hindernis.

Gewiß hat man unter dem Drucke der Initiative Rothenberger die Vorlage der Behörden im Nationalrat noch ein wenig verbessert. Aber diese Vorlage ist noch nichts Endgültiges. Wer sich erinnert, wie sehr die ganze Versicherungsvorlage im Jahre 1922 vom Ständerat verschlechtert wurde, der wird sich der Befürchtung nicht erwehren können, daß der Ständerat der Versicherung wieder ein paar Bleigewichte anhängen werde.

Aber auch wenn man annimmt, der Ständerat stimme dem Beschlusse des Nationalrates zu, so zeigt ein sachlicher Vergleich der Initiative mit diesem Beschlusse, daß die Initiative auf keinen Fall preisgegeben werden darf.

Einmal weist sie gegenüber dem Beschlusse des Nationalrates den **großen Vorzug** auf, daß sie — und zwar wörtlich übereinstimmend mit dem Antrage des Bundesrates von 1919 und dem Beschluß des Nationalrates von 1920 — dem Gesetzgeber das Recht zur Einführung der Invalidenversicherung **vorbehaltlos** erteilt. Es steht diesem frei, sie gleichzeitig mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung in ganzem oder in beschränktem Umfange zu erteilen. Nach dem Beschluß des Nationalrates ist ihm dieses verboten, er darf die Invalidenversicherung erst in einem späteren Zeitpunkte einführen.

Aber auch im Hinblick auf die **Finanzierung** verdient die Initiative Rothenberger den Vorzug.

Gewiß bringt die Initiative Rothenberger die Finanzierung nicht. Sie überläßt diese besonderen Vorlagen. Sie will lediglich zur Erleichterung der Finanzierung einen Fonds von 250 Millionen Franken schaffen, der dem Erträgnis der Kriegsgewinnsteuer, welche der Bundeskasse statt der noch 1919 geschätzten 300 Millionen Franken 570 Millionen Franken zugeführt hat, entnommen werden soll. Wird der Bundeskasse die Summe von 250 Millionen Franken für die Versicherung weggenommen, so hat das zur Folge, daß die II. Kriegssteuer nicht, wie ursprünglich angenommen, während vier Perioden, sondern während fünf Perioden erhoben werden muß. Da die II. Kriegssteuer eine Steuer der Leistungsfähigeren ist, so haben diese dann an Stelle einer permanenten Erbschaftssteuer eine einmalige Leistung von etwa 140 Millionen Franken im Laufe von vier Jahren

zu machen. Gewiß kein übertriebenes Opfer! Der Fonds von 250 Millionen Franken ist nicht zu verachten. Er liefert der Versicherung einen jährlichen Zinsertrag von 10 bis 12 Millionen Franken.

Das ist die einzige Einnahme, die die Initiative Rothenberger bringt. Gewiß genügt sie nicht, man muß weitere Einnahmen beschaffen. Bringt der Beschluß des Nationalrates mehr? Mit nichten.

Die Ausdehnung der Besteuerung des Schnapses überläßt der Beschluß des Nationalrates so gut wie die Initiative einem besonderen Verfassungsartikel.

Und was die fiskalische Belastung des Tabaks anbelangt, so existiert sie zurzeit bereits, in der Form der Tabakzölle, von welcher der Bundesrat nicht so rasch wird abgehen wollen. Freilich figuriert im Beschlusse des Nationalrates eine Bestimmung, wonach vom 1. Januar 1926 an der Ertrag der fiskalischen Belastung des Tabaks ausschließlich der Sozialversicherung zugute kommen solle. In der Initiative Rothenberger existiert eine solche Bestimmung nicht. Das hindert jedoch keineswegs, daß nach Annahme der Initiative durch einfachen Bundesbeschluß der Ertrag der Tabakzölle vom 1. Januar 1926 an der Versicherung zugewiesen wird. Zu einer solchen Verfügung über eine bereits fließende Einnahmequelle bedarf es gar keiner Verfassungsbestimmung. Die Bundesversammlung hat dazu die Kompetenz. Sie hat von diesem Recht auch Gebrauch gemacht, als sie den Fonds für die Kranken- und Unfallversicherung anlegte.

So bleibt als einziger Vorteil des Beschlusses des Nationalrates die Bestimmung, daß der Bund ermächtigt sei, eine Tabaksteuer einzuführen. Da aber der Bund in nächster Zeit von der Erhebungsform der Zölle nicht abgehen wird, kommt dieser Bestimmung keine große Bedeutung zu. Bei Annahme der Initiative Rothenberger hat man noch genug Zeit, um durch einen gesonderten Antrag dem Bund das Recht zur Ersetzung oder Ergänzung des Tabakzolles durch eine Tabaksteuer zu übertragen.

Dieser Vergleich zeigt, daß mit der Annahme der Initiative Rothenberger und einem Bundesbeschluß über die Zuweisung des Ertrages der Tabakzölle an die Versicherung für die Versicherung schon vom 1. Januar 1926 an zirka 12 Millionen Franken als Zins des Fonds und zirka 15 Millionen Franken als Ertrag der Tabakzölle, zusamen also 27 Millionen Franken jährlich zur Verfügung stehen; bei Annahme des Beschlusses des Nationalrates jedoch nur letzterem 15 Millionen Franken. Hält man sich weiter vor Augen, daß die Initiative Rothenberger die Invalidenversicherung nicht zurückstellt, ferner daß die Beschlüsse des Nationalrates im Ständerat noch Verschlechterungen erfahren können, so ist für jeden, der die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung endlich aus der Stagnation herausreißen und einer baldigen Verwirklichung entgegenführen will, **die Zustimmung zur Initiative Rothenberger** etwas Selbstverständliches.